

§ 5  
Neufestlegung des Eintrittsalters und der Ausbildungsdauer

(1) In den nachstehend genannten Berufen werden neben Lehrlingen, die das Ziel der Grundschule erreicht haben, auch Lehrlinge mit abgeschlossener Mittelschulbildung ausgebildet. Auf Grund der unterschiedlichen Vorbedingungen wird in diesen Berufen Mindesteintrittsalter und Ausbildungsdauer für beide Gruppen wie folgt neu festgelegt:

Berufs-Nummer	Berufsbezeichnung	Grundschrüler Mittelschrüler			
		Aus- bildungs- dauer 2 5	Mindest- eintritts- alter	Aus- bildungs- dauer	Mindest- eintritts- alter
2811/01	Facharbeiter für: Anorganische Schwerchemie . . . . .	3	15	2	16
2011/02	Elektrochemie . . . . .	3	15	2	16
2811/03	Organische Grund- chemie . . . . .	3	15	2	16
2811/04	Brenn-, Treib- und Schmierstoffchemie	3	15	2	16
2811/05	Explosivstoffchemie			3	16
2811/06	Kunstfaserchemie	3	15	2	16
2811/07	Kunststoffchemie	3	15	2	16
2811/08	Pharmazeutische Chemie . . . . .	3	15	2	16
2811/10	Fotochemie . . . . .	3	15	2	16
2811/11	Synthesefaser- chemie . . . . .	3	15	2	16
2811/12	Organisch-technische Chemie . . . . .	3	15	2	16
2821/01	Farben und Lacke	3	15	2	16
2822/01	Gummi- facharbeiter . . . . .	3	15	2	16
4225	Facharbeiter für Biologie . . . . .	3	14	2	16

Berufs-Nummer	Berufsbezeichnung	Mittelschrüler Abiturienten			
		Aus- bildungs- dauer	Mindest- eintritts- alter	Aus- bildungs- dauer	Mindest- eintritts- alter
2815/01	Chemielaborant . . . . .	3	16	2	18
2015/03	Fotochemielaborant	3	16	2	18
2815/04	Farben- und Lacklaborant . . . . .	3	16	2	18
2815/05	Metallurgie- laborant . . . . .	3 <sup>c</sup>	16	2	18
2815/06	Textillaborant . . . . .	3 <sup>v</sup>	16	2	18
4243/01	Werkstoffprüfer (Metall) . . . . .	3	16	2	18

§ 6  
Neuaufnahme einer Berufsordnung

In die „Systematik der Ausbildungsberufe“ wird folgende Berufsordnung neu aufgenommen:  
436 Maschineneinsteller

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung  
Macher  
Minister

Anordnung Nr. 4\*  
über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe der Lohngruppen III, IV und V,  
Vom 26. April 1956

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. November 1954 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. S. 934) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufstellung über die Zulassung von Anlernberufen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 16. November 1954) wird um folgende Berufe erweitert:

Berufsbezeichnung	Aus- bildungs- dauer in Monaten	Mindest- eintritts- alter in Jahren
<b>Berufsgruppe 24</b> Bauwirtschaft		
2421/01/1 Betonbauhelfer . . . . .	III	12 14
2431/01/1 Zimmererhelfer . . . . .	III	12 14
2433/01/1 Dachdeckerhelfer . . . . .	III	12 15
2473/01/1 Fliesenlegerhelfer . . . . .	III	12 14
2475/01/1 Ofensetzerhelfer . . . . .	III	12 14
<b>Berufsgruppe 25/26</b> Metallerzeuger und -Verarbeiter		
2641/00/2 Hilfsschlosser (Montage und Fertigung) . . . . .	IV	18 14
2671/01/1 Montierer (je nach Industriezweig) . . . . .	III	12 14
<b>Berufsgruppe 27</b> Elektrotechnik		
2722/03/2 Freileitungsbauer . . . . .	IV	18 16
<b>Berufsgruppe 30/31</b> Holzverarbeitung		
3141/00/1 Puppenhersteller . . . . .	III	12 14
3141/00/3 Puppenaugeneinsetzer . . . . .	III	12 14
3141/00/5 Puppenperückenmacher . . . . .	III	12 14
3152/00/1 Holzspankorbmacher . . . . .	III	12 14
<b>Berufsgruppe 32</b> Papierherstellung und -Verarbeitung		
3221/00/01 Broschierer . . . . .	V	18 14
3221/00/02 Deckenmacher . . . . .	V	18 14
3221/00/03 Falzer . . . . .	V	18 14
3221/00/04 Fortdrucker . . . . .	V	12 15
3221/00/05 Helfer in Setzerei . . . . .	V	18 14
3221/00/06 Helfer für Chemigraphie und Fotografie . . . . .	V	18 14

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 320)